

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
11/1	Der Verzicht auf eine dichte Wohnbebauung im Bereich Leipziger/GothaerStraße in unmittelbarer Nähe zu Institutionen wie dem Schlachthof und der Pferdebörsen werde begrüßt. Um die schon lange vor Ort ansässigen Einrichtungen nicht über Gebühr mit (schalltechnischen) Auflagen zu versehen, sollten eine auch in gemischter Baufläche mögliche Wohnnutzung einen entsprechenden Abstand aufweisen bzw. dazwischen Nutzungen mit Pufferfunktion installiert werden.	Die Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfs wurden für die Leipziger Vorstadt, zu der der Bereich zwischen Eisenbahnstraße und Gothaer Straße gehört, entsprechend den Inhalten des überarbeiteten Masterplanes geändert. Die nunmehr dargestellte gemischte Baufläche, welche durch gewerbliche Bauflächen umrahmt wird, berücksichtigt entsprechende immissionschutzrechtliche und baurechtliche Vorschriften. Die Sicherstellung der Nachbarschaftsverträglichkeit der voran genannten Nutzungen hat durch abschließende Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.		Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
11/2	Es wurde festgestellt, dass die sehr ausgeprägte Grünfläche vom ehemaligen Leipziger Bahnhof kommend und bis zur Erfurter Straße führend zugunsten einer Achse mit dem Status „Grünvernetzung“ aufgegeben wurde. Man sehe sich bestätigt, dass eine derart ausgeprägte Grünfläche dem Ansatz eines verdichteten urbanen Areals widerspreche. Eine sich kreuzende Grünvernetzung entspreche eher dem zukünftigen städtebaulichen Charakter des Gebiets.	Die Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfs wurden für die Leipziger Vorstadt, zu der der Bereich zwischen Eisenbahnstraße und Erfurter Straße gehört, entsprechend den Inhalten des überarbeiteten Masterplanes geändert und stehen im Einklang mit den Zielen des Landschaftsplans. Grünvernetzungen liegen darstellungssystematisch über Hauptnutzungen und zeigen stadtstrukturell bedeutsame Grünverbindungen und dienen der Verdeutlichung von Grünstrukturen, die sich aus dem räumlich-funktionalen Zusammenwirken einzelner Grünflächen als Nebennutzung zu baulichen und sonstigen Nutzungen ergeben und die als solche hergestellt und gesichert werden sollen. Großräumige Grünvernetzungen einschließlich der Grünflächen im Bereich der Orangerie und entlang der Gehestraße dienen einer besseren Gliederung und Durchlüftung der bebauten elbnahen Gebiete und damit der Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Sie stellen die Vernetzung zwischen der Elbaue als Erholungsbereich und den Stadtteilen der Leipziger Vorstadt her und bieten Möglichkeiten für wohn- und arbeitsstättennahe Erholung, für Sport sowie für die Anlage von Fußgänger- und Fahrradwegen. In den dargestellten Grünvernetzungskorridoren sollen diese freizuhaltenden Flächen sinnvoll angeordnet und miteinander verknüpft werden, um langfristig die geplante übergeordnete Netzstruktur zu bilden. Die konkrete Ausformung erfolgt im Rahmen der weiterführenden, verbindlichen Bauleitplanung.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11/3	Das Areal im Kreuzungsbereich Leipziger und Erfurter Straße sei nun als „Gemischte Baufläche, Anlagen für sportliche Zwecke“ definiert. Die Aufgabe des Areals als Schulstandort werde positiv gesehen. Zumindest dann, wenn davon ausgegangen werden kann, dass hier auch eine Blockrandbebauung mit gemischten Nutzungen an den Straßen möglich ist und die sportliche Einrichtung im Blockinneren angesiedelt werden könnte. Sollte die Intention jedoch ein ausgewachsener Sport-/Fußballplatz sein mit umlaufender Laufbahn und weiteren Einrichtungen, so wäre das an dieser Stelle absolut deplaziert. Sowohl städtebaulich als auch wirtschaftlich würden sich dafür andere, evtl. kommunale Flächen besser eignen.	Die Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfs wurden für die Leipziger Vorstadt, zu der der Bereich zwischen Gothaer Straße, Leipziger Straße und Erfurter Straße gehört, entsprechend den Inhalten des überarbeiteten Masterplanes geändert. Der Masterplan sieht den Bereich Erfurter Straße/Alexander-Puschkin-Platz als Standort für Mischnutzung und Gewerbe vor. Aufgrund der Lage und der Störungsintensität durch äußere Einflüsse, eignet sich die Fläche im nordwestlichen Bereich am Alexander-Puschkin-Platz auch für eine Sportarena (Sporthalle) mit größeren Zuschauerkapazitäten. Dementsprechend stellt der Flächennutzungsplan-Entwurf den Bereich als gemischte Baufläche sowie mittels Symbol, aufgrund seiner geringen Größe (kleiner 2 ha), als Gemeinbedarfsstandort mit Zweckbestimmung sportlichen Zwecken dienende Anlage dar. Die konkrete Ausgestaltung der Nutzungsstruktur erfolgt im Rahmen der weiterführenden, verbindlichen Bauleitplanung.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25/1	Im Bereich des Leipziger Bahnhofes sollen die Grünverbindungen wie im Entwurf 2015 dargestellt werden, um die Qualität der künftigen Bebauung zu steigern und um eine Fußgänger/Radfahrerverbindung zwischen dem dann neu entstehenden Stadtteil entlang der Güterhochbahnstrecke und der Hafencity sowie dem Elbradweg zu schaffen. Insbesondere gehe es um den Korridor der alten Gleisführung zwischen dem Tankstellengrundstück und den nun als Wohnkomplex genutzten alten Zollgebäuden an der Leipziger Straße. Kombiniert mit einer Fußgängerampel an der Leipziger Straße könnte hier eine wichtige Verbindung entstehen etwa auch für fahrradfahrende Schüler des neuen Schulkomplexes an der Gehestraße. Hier sollte man vorausdenken und die entsprechenden Grünkorridore kombiniert mit Rad-/Fußweg nicht einer maximalen Wohnbebauung opfern. Es habe doch mal das Motto „Park schafft Stadt“ des ersten Masterplanes Leipziger Vorstadt gegeben. Daran sollte sich gehalten werden. Dies beinhaltet dann aber auch möglichst viele Grünverbindungen. Ziel sollte sein, den Alten Leipziger Bahnhof intelligent zu nutzen. Eine gemischte Struktur aus kleinteiligen Geschäften, Künstlerateliers, Bahnhofs-Kulturcafé, Büronutzungen, Wohnungen und geöffneten Bahnbögen könnte das Areal elegant	Entsprechend seiner Aufgabe als die Grundzüge darstellender Gesamtplan müssen die Inhalte des Flächennutzungsplanes einer weitgehenden Generalisierung unterzogen werden, um dem Gebot der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu entsprechen und gleichzeitig den geforderten Spielraum für die zweite Stufe der Bauleitplanung zu gewährleisten. Mit der Darstellung soll eine Sicherung des Flächenanspruchs von Grünverbindungen im bebauten Bereich erreicht werden. Somit sind die im FNP dargestellten Grünvernetzungen nicht im Sinne gestalteter Wegeverbindungen (wie im Landschaftsplan) aufzufassen, sondern als Funktionskorridore zur Vernetzung von Freiräumen.  Für den angesprochenen Bereich wurde der Masterplan Leipziger Vorstadt - Neustädter Hafen (786.1) aufgestellt. Der Stadtrat hat diesen Plan in der Sitzung am 28.06.2018 in Gestalt der Variante 1 zur stadtentwicklungspolitischen Zielsetzung für das Bearbeitungsgebiet bestimmt (SR/053/2018). Dieser Plan bildet die Grundlage für Bauleitplanung im Gebiet. Eine Öffentlichkeits- und Grundstückseigentümergebeteiligung fand statt, deren Ergebnis wurde ebenfalls vom Stadtrat gebilligt.  Der Masterplan enthält mehrere gebietsdurchquerende Grünvernetzungen, die die einzelnen Nutzungen gliedern und eine Verknüpfung der Baugebiete mit übergeordneten Freiraumstrukturen ermöglichen. Der Flächennutzungsplan stellt in generalisierender Form nur einige ausgewählte Vernetzungslinien dar, die		Der Anregung wird nicht gefolgt.

## Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
	zum Treffpunkt für das neue Stadtquartier Leipziger Vorstadt machen. Neue Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäude könnten zudem die Sanierung des Alten Leipziger Bahnhofs quersubventionieren. Außerdem wären zwei Denkmäler wichtig: Einmal in Erinnerung an die erste Deutsche Fernbahnlinie Leipzig-Dresden 1839 und zum anderen in Erinnerung an die Deportationszüge während der Nazi-Zeit, die am Alten Leipziger Bahnhof losfuhren. Beides benötigt ein passendes Umfeld.	das Ziel der Durchgrünung des Gebietes und der Anbindung an die Elbwiesen und die Grünfläche an der Gehestraße sowie entlang der Bahnlinie verdeutlichen sollen. Bedingt durch den unterschiedlichen Detaillierungsgrad können die dargestellten Inhalte zwischen dem großmaßstäbigen, teilräumlichen Masterplan und des demgegenüber kleinmaßstäbigeren, generalisierenden, gesamtstädtischen Flächennutzungsplans voneinander abweichen. Aus der Nicht-Darstellung einzelner Verbindungen kann jedoch nicht gefolgert werden, dass weitere Grünverbindungen im Gebiet städtebaulich nicht beabsichtigt sind. Im Zuge der weiteren Beplanung erfolgen auf der Basis des Masterplanes detailliertere Festsetzungen und Ausformungen.		
25/2	Die neuen Darstellungen für das Areal am Alten Leipziger Bahnhof: Gemischte Baufläche, Schule / Bildungseinrichtung, Kulturellen Zwecken dienende Einrichtung, Orangeriepark Grünverbindungen werden begrüßt. Hier habe sich endlich und endgültig die städtebauliche Vernunft durchgesetzt und es könne endlich eine bauliche Verbindung geschaffen werden zwischen Pieschen, der Hafencity und der Neustadt. Ganz wichtig dabei sei, dass nun großflächiger Einzelhandel ausgeschlossen ist. Das sei eine ganz wichtige Festlegung. Sie ist unabdingbare Voraussetzung, dass das Gebiet mit Wohnbebauung und weiterer kleinteiliger Nutzung entwickelt werden kann. Zudem wollten die Grundstücksnachbarn zum Alten Leipziger Bahnhof (procom und Kaufland-Tochter SIV) ebenfalls Wohnbebauung und Büros realisieren auf ihren Grundstücken, aber eben nur wenn der Großmarkt nicht kommt. Die Potenzialstudie der Stadtverwaltung zum Thema Wohnen habe hier ja klar die Richtung gewiesen.	Die Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfs wurden für die Leipziger Vorstadt, zu der das Areal des Alten Leipziger Bahnhofs gehört, entsprechend den Inhalten des überarbeiteten Masterplanes geändert und stehen im Einklang mit den Zielen des Landschaftsplans.		Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
45/1	Die neuen Festlegungen hinsichtlich der Umsetzung des Rahmenplanes/Masterplanes (Nr. 786.1 Leipziger Vorstadt/Neustädter Hafen) im Flächennutzungsplan mit - einer gemischten Baufläche - Ablehnung von großflächigem Einzelhandel - Schaffung von Grünverbindungen und eines Parks (Orangeriepark) - Schaffung von Kultureinrichtungen/Bildungseinrichtungen (Gelände Alter Leipziger Bahnhof) werden begrüßt.	Die Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfs wurden für die Leipziger Vorstadt, zu der das Areal des Alten Leipziger Bahnhofs gehört, entsprechend den Inhalten des überarbeiteten Masterplanes geändert und stehen im Einklang mit den Zielen des Landschaftsplans.		Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
45/2	Die Wichtigkeit folgender Aspekte werden betont und um deren angemessene Berücksichtigung bei der Umsetzung des Flächennutzungsplans wird gebeten: - Schaffung eines lebendigen Mischgebiets - Erhalt des Alten Leipziger Bahnhofs als Denkmal und Gesamtensemble - Schaffung von Grünzügen - Schaffung eines weitgehend autofreien Stadtviertels - Berücksichtigung der Forderung des Ortsbeirats Pieschen, mindestens 1 ha Wald/Natur/Park einzuordnen - Öffnung von Bahnbögen. - Schaffung neuer Wegebeziehungen nicht nur von Gehestr. zu Villeroy&Boch sondern auch zwischen den Bahnbögen – Pieschen – Elbe und Großenhainer Straße	Die Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfs wurden für die Leipziger Vorstadt, zu der das Areal des Alten Leipziger Bahnhofs gehört, entsprechend den Inhalten des überarbeiteten Masterplanes geändert und stehen im Einklang mit den Zielen des Landschaftsplans. Der Flächennutzungsplan ist eine reine Flächenplanung und stellt die Bodennutzung lediglich in Grundzügen dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Der Flächennutzungsplan stellt des Weiteren auch Grünvernetzungen dar. Diese liegen darstellungssystematisch über Hauptnutzungen und zeigen stadtstrukturell bedeutsame Grünverbindungen und dienen der Verdeutlichung von Grünstrukturen, die sich aus dem räumlich-funktionalen Zusammenwirken einzelner Grünflächen als Nebennutzung zu baulichen und sonstigen Nutzungen ergeben und die als solche hergestellt und gesichert werden sollen. Großräumige Grünvernetzungen einschließlich der Grünflächen im Bereich der Orangerie und entlang der Gehestraße dienen einer besseren Gliederung und Durchlüftung der bebauten elbnahen Gebiete und damit der Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Sie stellen die Vernetzung zwischen der Elbaue als Erholungsbereich und den Stadtteilen der Leipziger Vorstadt her und bieten Möglichkeiten für wohn- und arbeitsstättennahe Erholung, für Sport sowie für die Anlage von Fußgänger- und Fahrradwegen. Der Forderung, mindestens 1 ha Parkfläche in den Bereich des Alten Leipziger Bahnhofs einzuordnen, wurde mit der Darstellung des Orangerieparkes Folge geleistet. Als Verkehrsflächen werden im Hauptplan entsprechend dem auf die Grundzüge ausgerichteten Charakter des Flächennutzungsplanes sowie wegen dessen begrenzter Darstellungstiefe nur		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
45/3	Eine partizipative Weiterentwicklung des ganzen Gebiets, mit Beteiligungsmöglichkeiten, die die Berücksichtigung des Gemeinwohls in einer modellhaften, beispielgebenden, zukunftsfähigen Vorgehensweise ermöglicht wird erwünscht.	<p>Hauptverkehrszüge Straßen und Bahnanlagen dargestellt.                      Der Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf die Darstellung der Bodennutzung, somit handelt es sich um eine reine Flächenplanung. Maßnahmen zur Umsetzung der Planungen werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Dies ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung, welche mit der übergeordneten Planung im Einklang stehen muss. Die Grundlage bei der konkreten, verbindlichen Ausgestaltung des Gebietes durch die Bauleitplanung bildet hierbei neben dem Flächennutzungsplan der Masterplan Nr. 786.1 in Gestalt der Variante 1.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
46/8	Zur Begründung Punkt 10.2.3.3 Planungsbegründung, Seiten 137 und 138: Im Bereich Erfurter/Leipziger Straße und im Bereich zwischen Elbe und Leipziger Straße habe sich mit dem Augusthochwasser des Jahres 2002 erwartungsgemäß herausgestellt, dass sich diese Altaue noch immer im Hochwassergebiet der Elbe befindet. Im Einklang mit der positiven Entwicklung von Fauna und Flora in dem Gebiet gelte es sämtliche bauliche Aktivitäten einzustellen bzw. auszuschließen. Insofern gelte es gar Rückbaumaßnahmen vorzunehmen, um der Elbe mehr Raum zur Entwicklung von Fauna und Flora sowie für Hochwasser zurückzugeben. Dies trage zudem zur Verbesserung der sanften Naherholung und zur Entstehung von Räumen zur Entstehung von Kalt- und Frischluft bei.	<p>Das Gebiet liegt zum Teil im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Elbe. Der Flächennutzungsplan berücksichtigt die Erfahrungen, welche mit den Hochwassern der jüngeren Vergangenheit gesammelt wurden. So wird die Elbaue aufgrund des Überschwemmungsgebietes, unter Einbeziehung von Brachen und minder genutzten Flächen, im Flächennutzungsplan bereits verbreitert dargestellt. Eine Eindämmung der baulichen Entwicklung bzw. Rückbau, über die bereits bestehenden Darstellungen hinaus, ist im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden die Belange des Hochwasserschutzes bereits umfänglich untersucht. Auf der Basis eines hydrologischen Gutachtens zum Hochwasserschutz werden Festsetzungen zum hochwasserangepassten Bauen erarbeitet. Negative Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger sind gemäß den vorliegenden Untersuchungen nicht zu erwarten.</p>		Der Anregung wird nicht gefolgt.
		<p>Der Planbereich wurde nach der Anlage des Neustädter Hafens bereits in den 1870er bis 1880er Jahren baulich entwickelt. Er stellt sich derzeit als städtebaulich weitgehend ungeordnet dar. Prägend ist eine heterogene Bebauungsstruktur mit einer Mischung aus Gewerbe-, Sport- und Freizeit- sowie vereinzelt Wohnnutzungen. Der Bereich ist als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 Abs. 1 BauGB eingestuft. Es handelt sich um kein neues Baugebiet im Sinne des Wasserrechts. Genehmigte Nutzungen besitzen Bestandsschutz. Ein Rückbau dieser Bereiche ist städtebaulich nicht zu befürworten.</p>		
		<p>Die Darstellung im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche mit mehreren Grünvernetzungen verdeutlicht vielmehr das Ziel der städtebaulichen Neuordnung des Gebietes. Großräumige Grünvernetzungen einschließlich der Grünflächen im Bereich der Orangerie und entlang der Gehestraße dienen einer besseren Gliederung und Durchlüftung der bebauten elbnahen Gebiete und damit der</p>		

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
46/9	Zur Begründung Punkt 10.2.8 Prießnitz (Unterlauf), Seite 145: Für den Verlauf der Prießnitz gelte es eine wissenschaftlich fundierte Konzeption zur Beseitigung der Sohl- und Uferbefestigung zu erarbeiten. Diese Konzeption gelte es nach umfassender öffentlicher Diskussion und Beschlussfassung als Grundlage für entsprechende Renaturierungsmaßnahmen zu nutzen.	Der Belang kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht berücksichtigt werden, weil er auf fachrechtliche Verfahren zielt, die kein Gegenstand der Flächennutzungsplanung sind und mit Darstellungen des FNP auch nicht abgebildet werden können.	Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Sie stellen die Vernetzung zwischen der Elbaue als Erholungsbereich und den Stadtteilen der Leipziger Vorstadt her und bieten Möglichkeiten für wohn- und arbeitsstättennahe Erholung, für Sport sowie für die Anlage von Fußgänger- und Fahrradwegen. Grundlage für diese Darstellung sind mehrere Planungsschritte und Stadtratsbeschlüsse seit 2008 (kooperatives Werkstattverfahren, Masterplan, Bebauungsplan).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
71/1	Das Bauvorhaben "Verlegung der Prießnitzau" soll nicht dargestellt werden. Die Argumente für die Aufgabe der Kleingartenanlage "Hochwasserschutz, sowie Verbesserung des Stadtbildes und der Erholungsfunktion" reichen für einen Abbruch der Anlage nicht aus (Begründung S. 144). Denn die Belange des stadtnahen Umweltschutzes im Sinne der Biodiversität wiegen schwerer. Gerade aufgrund der privaten bis halböffentlichen und sehr naturnahen Nutzungen hat sich hier eine seltene Fauna ausprägen können. So wurden beispielsweise im Bereich der schätzungsweise 200 Jahre alten Platane (Beginn der Kleingartenanlage Richtung Bautzner Str.) seltene Hecken- und Gehölzbrüter, Libellenarten und sonstige Insektenarten, sowie Frosch- und Krötenarten gesichtet. Eine stärker frequentierte Nutzung dieser ufernahen Bereiche würde unwillkürlich zu einer Verdrängung wichtiger, seltener und schützenswerter Arten führen. Dieser wertvolle Lebensraum sei daher aus stadtoökologischer Sicht dringend in seiner Nutzungsform zu erhalten und sollte keinesfalls durch eine öffentliche Nutzung gestört werden. Die weitergehende Versiegelung des Bodens und die notwendigen Umbaumaßnahmen bei der Verlegung der Prießnitzau stören die Flora und Fauna und sind nicht vertretbar. Mögliche negative Auswirkungen zu sämtlichen anderen Schutzgütern können nicht ausgeschlossen werden. Der Hochwasserschutz sei nötig, müsse jedoch durch andere Varianten als der Verlegung der Prießnitz im Bereich des Kleingartenvereins gewährleistet werden. Zudem könne die Verbesserung der Erholungsfunktion dem Schutz der Flora und Fauna nicht übergeordnet werden. Die anliegenden Bewohner (stichprobenartige Befragung) lieben das bisherige vom Kleingartenverein geprägte Stadtbild. Eine zusätzliche öffentliche Erholung sei aufgrund der naheliegenden Elbe und der Prießnitzmündung nicht nötig. Im Gegenteil, es fehle dem Stadtgebiet an privaten und halböffentlichen Grünflächen, weswegen die aktuelle Nutzung von den Bewohnern der Dresdner Neustadt derart geschätzt wird. Eine öffentliche Nutzung führe hingegen nicht nur zu der Störung der einzigartigen wertvollen Flora und Fauna, sondern auch zu einer akustischen Belastung für alle umgebenden Anwohner. Daher werde sich klar gegen die geplante Umverlegung der Prießnitzau im Bereich der Kleingartenanlage "An der Prießnitzau" ausgesprochen.	Aufgrund des vorliegenden Planungsstandes und des Fehlens von fachlichen Alternativen wird die Darstellung im Flächennutzungsplan beibehalten. Die Darstellung als Grünfläche Parkanlage und die in der Begründung enthaltenen Zielstellungen sind nicht als Ausgangspunkt der Planungsüberlegungen, sondern als ihr generalisiert dargestelltes Ergebnis zu verstehen. Bei Beibehaltung der kleingärtnerischen Nutzungen könnten die Erfordernisse der Hochwasservorsorge nicht umgesetzt werden. Das öffentliche Interesse an einen verbesserten Hochwasserschutz wird am Standort jedoch als überwiegend betrachtet.	Grundlage für die Darstellung im Flächennutzungsplan ist der vom Stadtrat beschlossene Plan Hochwasservorsorge Dresden. Die Maßnahme "Sanierung Prallbogen mit Umverlegung Prießnitz zwischen Hohnsteiner Str. und Bautzner Str." ist darin enthalten. Diese Maßnahme ist wichtig zum Schutz der angrenzenden Bebauung vor Hochwasser, vor allem durch Rückstau von Elbhochwasser. Bereits bei einem Hochwasserereignis mit zehnjährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit ist auch die Kleingartenanlage von Elbhochwasser betroffen. Die Vorplanung zum Projekt "Prießnitz-Unterlauf - Naturnahe Gestaltung zwischen Hohnsteiner und Bautzner Straße" wurde erstmals im Februar 2015 vorgestellt. Eine deutliche Zustandsverbesserung gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist nur mit der Inanspruchnahme der Fläche der Kleingartenanlage zu erreichen. Zur Umsetzung der Maßnahme ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zu führen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Im Verfahren werden alle angesprochenen konkreten Belange behandelt. Insbesondere artenschutzrechtliche Belange sind im Planfeststellungsverfahren aktuell und detailliert zu ermitteln und gegen die anderen Belange abzuwägen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
80/1	Das gesamte Flurstück 1967/24 Gemarkung Neustadt werde als Dienstliegenschaft zur Unterbringung des Hauptzollamtes Dresden, einschließlich des Zollamtes	Da eine Verlagerung des Hauptzollamtes, einschließlich des Zollamtes Dresden, im anvisierten Planungszeitraum nicht realistisch ist, erfolgt entsprechend der Darstellungssystematik eine Darstellung		Die Hinweise werden zur

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
	<p>Dresden, genutzt. Bei der Einstufung des Störungsgrades ist die Nutzung einer Teilfläche der Liegenschaft als Amtsplatz des Zollamtes Dresden zu berücksichtigen.                  Durch die hoheitlichen Kontrollmaßnahmen bestehe ein erhöhtes Verkehrsaufkommen an LKW verschiedener Gattungen, z. B. Kühl-LKW und PKW, sowie eine erhöhte Geräuschbelastung. Mit einer Verringerung dieser Gegebenheiten sei derzeit nicht zu rechnen.                  Eine Verlagerung des Hauptzollamtes Dresden bzw. des Zollamtes Dresden sei im avisierten Planungszeitraum derzeit nicht belastbar realistisch.                  Die dienstlichen Nutzer der Bundeszollverwaltung stellen bereits jetzt schon erhöhte Anforderungen an die Nutzungsmöglichkeit der Liegenschaft, sodass perspektivisch eventuell eine Veränderung der derzeitigen Bebauung denkbar ist.</p>	<p>als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Brand- Katastrophenschutz, Polizei, wodurch der bestehende Standort gesichert wird. Dem aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens angesprochenen Störungsgrad wird im Flächennutzungsplan mit Darstellung der angrenzenden baulich geprägten Fläche als gemischte Baufläche Rechnung getragen.                  Der Flächennutzungsplan ist eine reine Flächenplanung und stellt die Bodennutzung lediglich in Grundzügen dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Der Flächennutzungsplan stellt des Weiteren auch Grünvernetzungen dar. Diese liegen darstellungssystematisch über Hauptnutzungen und zeigen stadtstrukturell bedeutsame Grünverbindungen und dienen der Verdeutlichung von Grünstrukturen, die sich aus dem räumlich-funktionalen Zusammenwirken einzelner Grünflächen als Nebennutzung zu baulichen und sonstigen Nutzungen ergeben und die als solche hergestellt und gesichert werden sollen.                  Südlich der Dienstliegenschaft besteht eine Kleingartenanlage, welche sich als schmales Band, unterhalb der Darstellungsgrenze des Flächennutzungsplanes, entlang der Bahntrasse weiter nach Norden erstreckt. Mit der Darstellung der Grünvernetzung entlang der Bahntrasse soll die Sicherung des Flächenanspruches der Grünverbindung im bebauten Bereich unterhalb der darstellbaren Breite von 40 m erreicht werden. Des Weiteren wird zur Erhaltung der Grünverbindung zwischen Kleingärten und Proschhübel symbolisch eine Vernetzung von Grünflächen dargestellt. Die dargestellte Hauptnutzung bleibt bestehen und kann sich auch weiterentwickeln.                  Dem Flächennutzungsplan können jedoch keine parzellenscharfen Aussagen entnommen werden. Dies betrifft auch die Ausgestaltung der grünen Infrastruktur. Dies ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung, welche mit der übergeordneten Planung im Einklang stehen muss.</p>		<p>Kenntnis genommen.</p>
118/1	<p>Im Bereich des Unterlaufes der Prießnitz soll die bestehende Kleingartenanlage weiterhin als solche im Flächennutzungsplan dargestellt werden. In der ausliegenden Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans (FNP) ist für den Unterlauf der Prießnitz eine Nutzungsänderung geplant. Die Kleingartenanlage soll aufgegeben und die Fläche als „Grün- und Freifläche: Parkanlage“ umgewidmet werden. Zur Rechtfertigung dieser Veränderung wird auf S. 144 des Begründungstextes auf eine „Verbesserung des Stadtbildes“ und „Erholungsfunktion“, eine „mögliche öffentliche Nutzung“ sowie auf „dringenden Handlungsbedarf an den hochwassergeschädigten Ufermauern“ verwiesen. Diese Punkte stellen keine ausreichende Rechtfertigung für diese Nutzungsänderung dar und es werden zudem wichtige Aspekte, die mit der Aufgabe der Kleingartenanlage einher gehen, nicht berücksichtigt bzw. nur einseitig zugunsten einer Nutzungsänderung betrachtet. Zudem stehe diese Nutzungsänderung im Widerspruch mit zentralen Gesichtspunkten, die bei der Aufstellung des FNP nach dem Baugesetzbuch (BauGB §1 Abs. 6) zu berücksichtigen sind. Kleingärten gehören zu den historisch gewachsenen, kulturellen, ökologischen und sozialen Ressourcen der Stadt Dresden. Sie tragen stadtökologisch zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei. Der Gartenverein Prießnitzzaue e.V. ermögliche seinen aktuell 115 Mitgliedern neben der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf den Aufenthalt in der Natur mit hohem Gesundheits- und Erholungswert, er fördere generationenübergreifende soziale Kontakte und trägt mit seiner heterogenen Mitgliederstruktur zu Integration von Bevölkerungsschichten in der zunehmend durch Gentrifizierung geprägten Dresdner Neustadt bei. Der Beitrag der Kleingartenanlage Prießnitzzaue e.V. zur biologischen Vielfalt zeige sich zum Beispiel darin, dass er ein Lebensraum für verschiedene bedrohte Tier- und Pflanzenarten ist, z.B. für Elb-Bieber, Eisvogel, mehrere Fledermausarten, vielfältigste Insekten und mehr als zwölf Bienenvölker. Bei einer Umwidmung des Gebietes zu einer Parkanlage ist von einer deutlichen Einschränkung der Biodiversität in der Prießnitzzaue auszugehen.</p>	<p>Aufgrund des vorliegenden Planungsstandes und des Fehlens von fachlichen Alternativen wird die Darstellung im Flächennutzungsplan beibehalten. Die Darstellung als Grünfläche Parkanlage und die in der Begründung enthaltenen Zielstellungen sind nicht als Ausgangspunkt der Planungsüberlegungen, sondern als das aus vorliegenden Fachplanungen übernommene, generalisiert dargestellte Ergebnis zu verstehen. Bei Beibehaltung der kleingärtnerischen Nutzungen könnten die Erfordernisse der Hochwasservorsorge nicht umgesetzt werden. Das öffentliche Interesse an einen verbesserten Hochwasserschutz wird am Standort jedoch als überwiegend betrachtet. Eine differenzierende Darstellung im FNP, die das Ziel eines teilweisen Erhalts der Kleingärten ausdrückt, ist nicht möglich, weil der Flächennutzungsplan Grünflächen erst ab 1 ha Größe darstellt. Dies entspricht der Gesamtgröße der vorhandenen Kleingartenanlage. Da als geplante überwiegende Nutzung eine öffentliche Grünfläche vorgesehen ist, erfolgt entsprechend eine Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage. Die Darstellung als Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage trifft noch keine Aussagen zur Flächenaufteilung (siehe oben), zu Gestaltungs- oder zu Bewirtschaftungsaspekten. Im Kapitel 4 der FNP-Begründung wird ausgeführt: "Parkanlagen zeichnen sich durch ihre Funktionen als wichtiger Naherholungsraum sowie für die Strukturierung und Anreicherung des Ortsbildes aus. Der Charakter der Gestaltung kann auch extensiv sein, entscheidend ist eine Nutzbarkeit der Flächen für die Öffentlichkeit. In Parkanlagen sind häufig auch Sport- und Spielnutzungen enthalten, wegen deren Kleinteiligkeit erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen eine gesonderte Darstellung. Parkanlagen können auch Flächen umfassen, die Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes sind."                   Grundlage für die Darstellung im Flächennutzungsplan ist der vom Stadtrat beschlossene Plan Hochwasservorsorge Dresden. Die Maßnahme "Sanierung Prallbogen mit Umverlegung Prießnitz zwischen Hohnsteiner Str. und Bautzner Str." ist darin enthalten. Diese Maßnahme ist wichtig zum Schutz der angrenzenden Bebauung vor Hochwasser, vor allem durch Rückstau von Elbhochwasser. Bereits bei einem Hochwasserereignis mit zehnjährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit ist auch die Kleingartenanlage von Elbhochwasser betroffen.                  Die Vorplanung zum Projekt "Prießnitz-Unterlauf - Naturnahe Gestaltung zwischen Hohnsteiner und Bautzner Straße" wurde erstmals im Februar 2015 vorgestellt. Eine deutliche Zustandsverbesserung gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist nur mit der Inanspruchnahme der Fläche der Kleingartenanlage zu</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

## Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
	<p>Weitere nicht ausreichend erörterte Gesichtspunkte sind aus unserer Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Begründungstext des FNP unterstelle, dass eine öffentliche Nutzung nur bei einer Parkanlage gegeben sei. Hierbei werde unterschlagen, dass die Kleingartenanlage auch jetzt bereits tagsüber für die Bewohnerinnen und Bewohner der Nachbarschaft öffentlich zugänglich ist und hiervon auch intensiv Gebrauch gemacht wird.</li> <li>- In der unmittelbaren Nachbarschaft der Kleingartenanlage Prießnitzau gebe es eine große Zahl an Grünflächen und Parkanlagen. Neben den unmittelbar benachbarten Elbuferwiesen sind dies z. B. der Alaunpark, die Dresdner Heide (Prießnitzgrund) und der Rosengarten. Ein dringender Bedarf für weitere Parkanlagen sei zumindest diskussionswürdig.</li> <li>- Es sei nicht ausreichend diskutiert und geprüft worden, ob die Instandsetzung der Ufermauern der Prießnitz die Aufgabe der gesamten Kleingartenanlage zur Folge haben muss. Es sollte genauer geprüft werden, ob Teile der Anlage, die nicht in Ufernähe liegen, erhalten werden können.</li> </ul> <p>Da die genannten Gesichtspunkte bei der geplanten Nutzungsänderung im Bereich Prießnitzau nicht berücksichtigt wurden, stehe sie im Widerspruch mit den folgenden Planungsleitlinien des BauGB §1 Abs. 6: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“ (BauBG §1 Abs. 6 Satz 3)</li> <li>- „die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, „[...] „c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, ...“ (BauBG §1 Abs. 6 Satz 7)</li> </ul> <p>In den Vorgesprächen der Stadt Dresden mit dem Kleingartenverein Prießnitzau e.V. wurde wiederholt auf die Zwänge des Hochwasserschutzes als Argument für die komplette Aufgabe der Kleingartenanlage hingewiesen. In diesem Zusammenhang verweist der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge in seiner Stellungnahme vom 6.5.2015 darauf, dass im Regionalplan die Prießnitzau nicht als „Voranggebiet Hochwasserschutz“, sondern nur als „Vorbehaltsgebiet“ ausgewiesen ist (S. 5). Damit bestehe für die Stadt Dresden keine Anpassungspflicht, „sondern lediglich eine Verpflichtung, die Belange der Hochwasservorsorge besonders zu berücksichtigen.“</p> <p>Bei der Überarbeitung des FNP wurde – vermutlich aufgrund dieser Stellungnahme – der Hochwasserschutz als Argument für die Aufgabe der Kleingartenanlage gestrichen, die Nutzungsänderung jedoch unverändert beibehalten. Eine faire erneute Abwägung und Prüfung sei nicht erfolgt.</p> <p>Auch aufgrund der Tatsache, dass im Begründungstext eine „Verbesserung des Stadtbildes“ und eine „Erholungsfunktion“ nur einseitig einer Parkanlage zugeschrieben werden und die o.g. ökologischen, sozialen und gesundheitlichen Funktionen einer Kleingartenanlage unberücksichtigt bleiben, dränge sich der Verdacht auf, dass die Nutzungsänderung im FNP nicht ausreichend bzw. einseitig zugunsten einer vollständigen Aufgabe der Kleingartenanlage geprüft wurde. Es wird deshalb im Zuge der Finalisierung des FNP eine erneute Prüfung der geplanten Nutzungsänderung in der Prießnitzau und vor dem Hintergrund der erwähnten Gesichtspunkte die Erhaltung der Kleingartenanlage gefordert..</p>	<p>erreichen. Zur Umsetzung der Maßnahme ist ein separates wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zu führen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Im Verfahren werden alle angesprochenen konkreten Belange geprüft.</p> <p>Die angesprochene Textänderung (keine Benennung des Regionalplanes mehr) entfaltet keine Folgewirkung für die Plandarstellungen, da das o. g. konkrete wasserrechtliche Planverfahren die entscheidenden Aussagen liefert.</p>		

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
141/7	Der Bereich des Kraftwerks Nord soll als Fläche für Ver- und Entsorgung ausgewiesen werden. Es gebe keinen Hinweis auf das Kraftwerk. Auch gebe es keine Berücksichtigung des Flurstückes 3001 (Gleisbett zum HKW) für Ver- und Entsorgung. Es wird um Ergänzung/Korrektur im FNP-Entwurf zum Kraftwerk Nord (vgl. beiliegender Plan) gebeten.	Entsprechend seiner Aufgabe als die Grundzüge darstellender Gesamtplan müssen die Inhalte des Flächennutzungsplanes einer weitgehenden Generalisierung unterzogen werden, um dem Gebot der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu entsprechen und gleichzeitig den geforderten Spielraum für die zweite Stufe der Bauleitplanung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wurde die Regel aufgestellt, dass die Flächengröße einer im Hauptplan separat darzustellenden Nutzung mindestens 2 ha betragen muss. Ver- und Entsorgungsflächen können ausnahmsweise schon ab 1 ha dargestellt werden, wenn die örtliche Lage und/oder die Bedeutung der Anlage dies rechtfertigt. Der Bereich des Kraftwerks Nord erreicht aber nicht die Mindestgröße von 1 ha, sodass eine Darstellung im Hauptplan unterbleibt. Eine Darstellung lediglich mittels Symbol ohne eigene Fläche ist bei den Ver- und Entsorgungsanlagen ebenfalls nicht vorgesehen. Um einen aussagekräftigen Überblick über den Bestand und die geplanten Versorgungsanlagen und Verteilnetze zu ermöglichen, werden die thematisch spezialisierten Beipläne erstellt. Die genannte Anlage ist entsprechend im Beiplan 10 - Energieversorgung verzeichnet.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
155/1	Es sei unfair, den in der Kleingartenanlage Prießnitzau e.V. gelegenen Garten der Familie kaputt zu machen. Es gebe keine bessere Nutzung als die des eigenen Gartens. Er ist ein Erholungsort, die Kinder können spielen und Tiere beobachten. Es gebe eine Menge Tiere: Grillen, Marienkäfer, Schecken (nackt oder mit Haus), Schmetterlinge, Libellen, Maden, Kellerasseln, Feuerkäfer, Amseln, Biber, Maulwürfe und noch mehr. Es wurde viel gearbeitet und jetzt gebe es Äpfel, Birnen, Pfirsiche, Erdbeeren, Johannisbeeren, Pflaumen, Melonen, Himbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren und noch viel mehr Kräuter. In der Planbegründung stehe, dass es hier nicht genügend Artenvielfalt gebe, das sei Quatsch. Die Kinder könnten im Garten wild sein und hätten ein Stück Natur zum Freisein und Freunde treffen, es gebe im Garten keinen Streit. Man sei verloren ohne den Garten. Das wäre traurig.	Aufgrund des vorliegenden Planungsstandes und des Fehlens von fachlichen Alternativen wird die Darstellung im Flächennutzungsplan beibehalten. Die Darstellung als Grünfläche Parkanlage und die in der Begründung enthaltenen Zielstellungen sind nicht als Ausgangspunkt der Planungsüberlegungen, sondern als das aus vorliegenden Fachplanungen übernommene, generalisiert dargestellte Ergebnis zu verstehen. Bei Beibehaltung der kleingärtnerischen Nutzungen könnten die Erfordernisse der Hochwasservorsorge nicht umgesetzt werden. Das öffentliche Interesse an einen verbesserten Hochwasserschutz wird am Standort jedoch als überwiegend betrachtet. Grundlage für die Darstellung im Flächennutzungsplan ist der vom Stadtrat beschlossene Plan Hochwasservorsorge Dresden. Die Maßnahme "Sanierung Prallbogen mit Umverlegung Prießnitz zwischen Hohnsteiner Str. und Bautzner Str." ist darin enthalten. Diese Maßnahme ist wichtig zum Schutz der angrenzenden Bebauung vor Hochwasser, vor allem durch Rückstau von Elbhochwasser. Bereits bei einem Hochwasserereignis mit zehnjährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit ist auch die Kleingartenanlage von Elbhochwasser betroffen. Die Vorplanung zum Projekt "Prießnitz-Unterlauf - Naturnahe Gestaltung zwischen Hohnsteiner und Bautzner Straße" wurde erstmals im Februar 2015 vorgestellt. Eine deutliche Zustandsverbesserung gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist nur mit der Inanspruchnahme der Fläche der Kleingartenanlage zu erreichen. Zur Umsetzung der Maßnahme ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zu führen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Im Verfahren werden alle angesprochenen konkreten Belange behandelt. Insbesondere artenschutzrechtliche Belange sind im Planfeststellungsverfahren aktuell und detailliert zu ermitteln und gegen die anderen Belange abzuwägen.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
182/4	Die Fläche des Militärhistorisches Museum (MHM) am Olbrichtplatz 2 ist als Sonderbaufläche Bundeswehr (Mil) ausgezeichnet. Immissionsschutzrechtlich sei diese Fläche mit einer Sonderbaufläche für Messen, Ausstellung, Kongress und Veranstaltungen (KM) gemäß § 11 BauNVO vergleichbar. Innerhalb dieser Fläche werden zeitweise umfangreiche Verlade- und Transportarbeiten mit schwerem Gerät durchgeführt. Im unmittelbaren Umfeld sind gewerbliche Bauflächen mit geringem Störungsgrad ausgewiesen. Daher bestehe offenbar kein Konfliktpotenzial zwischen dem MHM und dessen Anrainern. Die Forderung der Einstufung vergleichbar einem Gewerbegebiet ist jedoch erforderlich, um mögliche künftige Konflikte und damit möglicherweise einhergehende Nutzungseinschränkungen für die Bundeswehr zu vermeiden. Zum vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Dresden gibt es hinsichtlich der Ausweisung der Flächen der Bundeswehr und deren Umfeld keine Einwände, jedoch konkretisierende Forderungen zur Einstufung der jeweiligen Sonderbaufläche Bundeswehr (Mil).	Das Areal des Militärhistorischen Museums, dargestellt als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Bundeswehr“ wird im Norden durch eine gewerbliche Baufläche begrenzt. Im Osten schließt, getrennt durch den Prießnitzgrund (mit dem Landschaftsschutzgebiet Dresdner Heide und FFH-Gebiet Prießnitzgrund) die Graf-Stauffenberg-Kaserne an. Im Süden schließt ein Behördenstandort an, dargestellt als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“. Im Westen, getrennt durch den Hauptverkehrszug Straße, befinden sich eine gewerbliche Baufläche mit geringem Störungsgrad sowie das Depot des Militärhistorischen Museums, dargestellt als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Bundeswehr“. Die derzeitige Nutzung des Militärhistorischen Museums, einschließlich der vorgetragenen Verlade- und Transportarbeiten, wird durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans gewährleistet. Sollten raumbedeutsame Planungen im Umfeld des Militärhistorischen Museums erfolgen, sind der Trennungsgrundsatz nach § 50 S. 1 BImSchG sowie die Belange der Bundeswehr angemessen zu berücksichtigen, um mögliche künftige Konflikte zu vermeiden. Die Darstellung Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Bundeswehr“ erfolgt im FNP-Entwurf für alle militärischen Liegenschaften gleichermaßen. Eine pauschale Einstufung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Bundeswehr“ vergleichbar einem Gewerbegebiet ist, wie in der Begründung zur Stellungnahme 182-1 dargelegt, auf Ebene des die Grundzüge der Planung in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise darstellenden Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Dresden nicht gegeben. Auch eine differenzierte Würdigung des Militärhistorischen Museums im		Die Anregung ist gegenstandslos

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
182/5	<p>Das Depot des MHM in der Königsbrücker Straße 96 ist nach wie vor als Sonderbaufläche Bundeswehr (Mil) ausgewiesen. Innerhalb dieser Fläche werden zeitweise ebenfalls umfangreiche Verlade- und Transportarbeiten mit schwerem Gerät durchgeführt. Im Entwurf des Flächennutzungsplans ist diese Fläche und zwei nördlich davon befindliche Flächen mit dem Hinweis "Markierung der geänderten Darstellung, zu denen Stellungnahmen gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch abgegeben werden können" gekennzeichnet worden, ohne aber deren Einstufung geändert zu haben. Die beiden nördlich befindlichen Flächen sind ebenfalls als Sonderbauflächen ausgewiesen. Die unmittelbar nördlich angrenzende Fläche ist als großflächiger Einzelhandel eingestuft und die sich links davon anschließende Fläche ist als gewerbliche Baufläche mit geringem Störungsgrad ausgewiesen. Der Grund für die Kenntlichmachung als geänderte Fläche mit dem benannten Recht zur Stellungnahme nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB sei nicht erkennbar bzw. nicht im Entwurf FNP erläutert. Alle anderen, an das Depot angrenzende Flächen sind als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen und damit ebenfalls als unkritisch zu betrachten. Die Forderung der Einstufung vergleichbar einem Gewerbegebiet sei jedoch erforderlich, um mögliche künftige Konflikte und damit möglicherweise einhergehende Nutzungseinschränkungen für die Bundeswehr zu vermeiden. Zum vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Dresden gibt es hinsichtlich der Ausweisung der Flächen der Bundeswehr und deren Umfeld keine Einwände, jedoch konkretisierende Forderungen zur Einstufung der jeweiligen Sonderbaufläche Bundeswehr (Mil).</p>	<p>Begründungstext, in Bezug auf dessen militärische Nutzungsausprägung, ist aufgrund der o. g. Nutzungsstruktur der Umgebung nicht erforderlich.</p>	<p>Raumbezug: OA Neustadt</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
		<p>Die Darstellung des Depots des Militärhistorischen Museums wurde im Zusammenhang mit der Offenlage des FNP-Entwurfs (2014) von einer gewerblichen Fläche mit geringem Störungsgrad zu Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Bundeswehr“ geändert. Dies war aufgrund der geänderten Darstellungssystematik (keine flächentrennende Wirkung eines Hauptverkehrszuges Straße) möglich, die eine Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche Bundeswehr in Verbindung mit der bereits dargestellten Sonderbaufläche des Militärhistorischen Museums zulässt. Der nördlich des Depots des Militärhistorischen Museums gelegene Bereich wurde im FNP-Entwurf (2014) ebenfalls als gewerbliche Fläche mit geringem Störungsgrad dargestellt. Der auf diesem Areal befindliche komplexe Einzelhandelsstandort ist im FNP-Entwurf (2018) entsprechend als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ dargestellt. Westlich der Magazinstraße wurde im Bereich der historischen Kasernengebäude die neue Feuerwache zur Verbesserung des Nordraumes eingeordnet (Verlagerung aus der Louisestraße). Damit werden einerseits denkmalgeschützte Baulichkeiten einer Nutzung zugeführt, andererseits Nachbarschaftskonflikte, wie sie am ehemaligen Standort in der Äußeren Neustadt bestanden, vermieden. Aus diesem Grund hat sich in diesem Bereich die Darstellung von ehemals Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie gewerbliche Baufläche zu Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Brand- und Katastrophenschutz, Polizei“ geändert. Da es sich bei den zuvor genannten Bereichen um Änderungsflächen handelt, wurden diese Flächen entsprechend mit einer rot-schwarzen Umrandung versehen. Zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Flächennutzungsplan-Entwurfes (Entwurfsstand: 3.05.2018) bestand in der Zeit vom 6. Juli bis einschließlich 7. August 2018 die erneute Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens. Weitere das Depot des Militärhistorischen Museums umgebende Flächen sind, eine gewerbliche Baufläche nordöstlich des Hauptverkehrszuges Straße, eine gewerbliche Baufläche mit geringem Störungsgrad im Süden sowie westlich des Hauptverkehrszuges Bahnanlage die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie die Dienstliegenschaft des Hauptzollamtes Dresden, einschließlich des Zollamtes Dresden, welche zusammen mit der neuen Feuerwache als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Brand- und Katastrophenschutz, Polizei“ dargestellt wird. Die derzeitige Nutzung des Depots des Militärhistorischen Museums, einschließlich der vorgetragenen Verlade- und Transportarbeiten, wird durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans gewährleistet. Sollten raumbedeutsame Planungen im Umfeld des Militärhistorischen Museums erfolgen, sind der Trennungsgrundsatz nach § 50 S. 1 BImSchG sowie die Belange der Bundeswehr angemessen zu berücksichtigen, um mögliche künftige Konflikte zu vermeiden. Die Darstellung Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Bundeswehr“ erfolgt im FNP-Entwurf für alle militärischen Liegenschaften gleichermaßen. Eine pauschale Einstufung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Bundeswehr“ vergleichbar einem Gewerbegebiet ist, wie in der Begründung zur Stellungnahme 182-1 dargelegt, auf Ebene des die Grundzüge der Planung in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise darstellenden Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Dresden nicht gegeben. Auch eine differenzierte Würdigung des Depots des Militärhistorischen Museums im Begründungstext, in Bezug auf dessen militärische Nutzungsausprägung, ist aufgrund der o. g. Nutzungsstruktur der Umgebung nicht erforderlich.</p>		<p>Die Anregung ist gegenstandslos.</p>
182/6	<p>Für den Bereich im Umfeld der Graf-Stauffenberg-Kaserne (G-S-K) in der Marienallee 14 wird den Änderungen im FNP-Entwurf und den Bebauungsplänen und hierbei insbesondere der Umwandlung von einer GBFL zu einer Fläche für allgemeines Wohnen widersprochen. Stattdessen ist der FNP-Entwurf mit seinen Anlagen so abzuändern, dass alle Belange der Bundeswehr Berücksichtigung finden und durch künftige Planungen nicht unterwandert werden. Nur so werde verhindert, dass sich weiteres Konfliktpotential zwischen der Stadt Dresden, den Anwohnern</p>	<p>Die Darstellung des FNP-Entwurfs (Stand: 3. Mai 2018) bleibt unverändert „gemischte Baufläche“, da der Darstellung nicht generell widersprochen wird. Seitens der Bundeswehr wird gefordert, dass der Flächennutzungsplan die Belange der Bundeswehr berücksichtigt und diese durch künftige Planungen nicht unterwandert werden. Dem trägt der FNP-Entwurf, wie nachfolgend dargelegt, Rechnung. Mit ihrem Widerspruch zu den Festsetzungen „allgemeines Wohnen“ zielt die Stellungnahme auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ab. In der Begründung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend § 7 SächsNatSchG ausführlich</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
	<p>und der Bundeswehr aufbauen kann.</p> <p>Bzgl. der Graf-Stauffenberg-Kaserne (G-S-K) in der Marienallee 14 werde in der Begründung zum FNP-Entwurf in der Fassung vom 3. Mai 2018, Ziffer 10.2.4.3 ausgesagt, dass eine Darstellung im westlichen Planbereich für gemischte Bauflächen (GBFL) keine Nutzungsprobleme zu der angrenzenden Militärfunktion aufwirft. Im FNP-Entwurf zur erneuten Auslegung, Stand 3. Mai 2018, Ziffer 10.2.4.2.3 - Landschaftsplan-, werde darauf hingewiesen, dass in diesem sensiblen Bereich (Stauffenbergallee / Marienallee / Jägerpark) keine Bebauung erfolgen sollte. Im Umweltbericht zum FNP-Entwurf mit Nachtrag, Stand Juni 2018, wird unter Tabelle 12 die Empfehlung ausgesprochen, u. a. die Baufläche 63 nicht als geplante Baufläche auszuweisen, sondern stattdessen entsprechend dem Bestand, als Fläche für die Landwirtschaft, Wald- bzw. Grünfläche darzustellen. Neben den aufgelisteten Kriterien, sollte dabei sowohl die Lärm- als auch die visuelle Belastung durch die Flutlichtanlage des Sportplatzes die von der Graf-Stauffenberg-Kaserne (G-S-K) ausgehen, wesentliche Faktoren für diese Aussage gewesen sein. Dieser Einschätzung kann nur zugestimmt werden.</p> <p>Leider ist die Baufläche 03_n nicht so kritisch bewertet. Im Steckbrief zu dieser Baufläche befindet sich nicht einmal ein Eintrag unter dem Punkt „Lärmbelastung“, obwohl die G-S-K in unmittelbarer Nachbarschaft zu dieser liegt. Diese Baufläche sei, was die Lärmbelastung angeht jedoch nicht weniger stark involviert.</p> <p>Selbst unter Ziffer 10.2.4.3 -Planungsbegründung- 1. Absatz, wird bestätigt, dass Lärmprobleme u.a. verursacht durch die G-S-K, bestehen. Im 3. Absatz wird noch einmal darauf hingewiesen, das nur durch die Darstellung als gemischte Baufläche dieser Konflikt nicht auftritt. Diese Aussagen widersprechen sich vehement mit dem Nachtrag zum Umweltbericht zum FNP-Entwurf, Stand Juni 2018. Darin wird zwar für die Baufläche 03_n die G-S-K als umgebende Nutzung festgestellt, aber gleichzeitig wird aus einer GBFL eine Wohnbaufläche, hinterlegt mit dem B-Plan 392 -Albertstadt Ost - Stauffenbergallee/Marienallee.</p> <p>Noch prägnanter werde der Unterschied bei der Baufläche 63. Bei dessen Angaben fehle der nachbarliche Bezug zur G-S-K gänzlich. Zumal sich gerade in dessen Grenznähe sowohl die Hauptlärm- als auch die Lichtemittenten der G-S-K befinden. Auch in dem Fall wird aus einer GBFL ein vorhabensbezogener Bebauungsplan (VBB) 6024 -Albertstadt Ost Jägerpark- für allgemeines Wohnen.</p> <p>Das widersprache der Ziffer 3.4 des FNP-Entwurfs (S. 16), wonach dieser die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen soll.</p> <p>Unabhängig von den Änderungen im FNP-Entwurf bestehe seitens der Bundeswehr die Forderung, eine weitere uneingeschränkte Nutzung der G-S-K zu gewährleisten. Und zwar unabhängig von dem derzeitigen Nutzungsumfang (Änderungen/Erweiterungen im Ausbildungsbetrieb). Das schließt sich aber mit den geplanten Bauvorhaben aus.</p> <p>Von Anfang an hat die Bundeswehr darauf hingewiesen, dass von der G-S-K Emissionen ausgehen, die mit einer nachbarlichen Wohnbebauung unweigerlich zu Konflikten führen.</p> <p>Wiederholt wurde darauf verwiesen, dass die Liegenschaft als Sondergebiet Bundeswehr und mit einem Industriegebiet mit einem FSLP von 65 dB(A) nach DIN 18005 Blatt 1 zu vergleichen und auszuweisen ist. Dies wurde seitens der Bundeswehr am 16. November 21017 noch einmal so dargelegt.</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die</p>	<p>dargelegt, weshalb der Flächennutzungsplan von den Aussagen des Landschaftsplanes abweicht und geht zudem auf die immissionsschutzrechtlichen Herausforderungen und Nutzungskonflikte ein. Das Ergebnis der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung wird im Umweltbericht dokumentiert und stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar. Der Umweltbericht ist kein mit anderen Belangen abgewogenes Material. Die Abwägung erheblicher Planwirkungen auf die Umwelt wird erst im Rahmen der Gesamtabwägung nach der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen. Dennoch gehen die Anforderungen der Plan-UP-Richtlinie über das herkömmliche Abwägungsmodell hinaus, denn die Umweltbelange werden vorab in kumulierter Form geprüft. Somit bildet die Umweltprüfung einen integrierten Zwischenschritt der Abwägung.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise zum Umweltbericht fließen in die Fortschreibung des Materials ein. Ein von Seiten des Einwänders vorgebrachter Widerspruch zwischen Aussagen der FNP-Begründung und dem Umweltbericht besteht nicht. Dieser Hinweis nimmt Bezug auf einen Steckbrief der im Rahmen der Umweltprüfung vertiefend geprüften Planungsfläche „Baufläche 03_n“. Die Angaben im Kopf des Steckbriefes enthalten lediglich Informationen zu Aspekten, die für die Planung bedeutsam sind. Der Verweis auf verbindliche Bauleitplanungen dient ebenfalls nur der Information. Auf der Ebene der Bebauungsplanung soll bei entsprechender zeitlicher Nähe eine Abschichtung der FNP-Umweltprüfung auf weitere oder detailliertere Belange erfolgen. Ziel ist dabei die Vermeidung von Doppelprüfungen.</p> <p>Forderungen und Belange der Bundeswehr, die Sonderbaufläche Graf-Stauffenberg-Kaserne betreffend, werden durch den FNP entsprechend berücksichtigt. Gemäß des Trennungsgrundsatzes nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Entsprechend des Trennungsgrundsatzes nach § 50 S. 1 BImSchG wurden im Flächennutzungsplan deshalb die an die Bundeswehrliegenschaft (Graf-Stauffenberg-Kaserne) angrenzenden Bauflächen als „gemischte Baufläche“ dargestellt. Die „gemischte Baufläche“ berücksichtigt sowohl den derzeitigen Nutzungsumfang (Bestandsnutzung) als auch die entsprechend der FNP-Darstellung zulässige Nutzung (Entwicklungsoption) der „Sonderbaufläche Bundeswehr“, um Entwicklungsabsichten der Bundeswehr nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Bei etwaigen Nutzungsintensivierungen seitens der Bundeswehr sind, unabhängig von den Vorhaben gemäß der B-Pläne, Einschränkungen durch Bestandsnutzungen im Umfeld der Liegenschaft zu berücksichtigen (Gemeinbedarfsnutzungen [Schul-, Kita-, Behördenstandorte], Dresdner Heide als Landschaftsschutz- bzw. Naherholungsgebiet). Der pauschale Ansatz die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bundeswehr“ (Graf-Stauffenberg-Kaserne) einem Industriegebiet gleichzusetzen und daraus folgernd einen FLSP von 65 dB(A) Tag und Nacht anzusetzen, entspricht daher nicht der bereits aktuell zu berücksichtigenden Bestandskulisse. Der Ansatz spiegelt des weiteren nicht den aktuellen Stand der Wissenschaft wider und kann auf Ebene des die Grundzüge der Planung in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise darstellenden Flächennutzungsplanes nicht herangezogen werden. Diesbezüglich wird auf die Begründung zur Stellungnahme 182-1 verwiesen. Detaillierte Regelungen bezüglich der Schallpegelausbreitungsberechnung sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Gleichwohl sind ebenfalls im Rahmen raumbedeutsamer Planungen die Belange der Bundeswehr angemessen zu berücksichtigen. Die „gemischte Baufläche“ eignet sich hinsichtlich Größe und Lage als Entwicklungsrahmen, um mit den Mitteln der verbindlichen Bauleitplanung eine Nutzungszonierung vorzunehmen, die die immissionsrechtlichen Bedingungen der Nachbarnutzungen erfüllt und gleichzeitig die Zweckbestimmung der gemischten Baufläche wahrt. Die Aussage, dass der Flächennutzungsplan im Umfeld der Graf-Stauffenberg-Kaserne Wohnbauflächen darstellt ist nicht korrekt. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes steht den Belangen der Bundeswehr somit nicht entgegen.</p> <p>Umweltbelange, wie sie sich im Landschaftsplan durch die zum Teil abweichenden Darstellungen von</p>		

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
	<p>Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Die beiden Bauvorhaben Bebauungsplan (B-Plan) 392 und VBB 6024 und die Änderung im FNP, die diese planungsrechtlich ermöglichen sollen, widersprechen diesen Forderungen, wenn eine weitere uneingeschränkte Nutzung der G-S-K wie von der Bundeswehr gefordert, bestehen bleibt.</p>	<p>Waldflächen und Rückbau- bzw. Entsiegelungsflächen zeigen, sowie Problemlösungen zur bereits in der Umweltprüfung festgestellten hohen Konfliktrichtigkeit hinsichtlich Lärm, Waldersatz, Artenschutz und Bodenschutz, sind Gegenstand detaillierter Untersuchungen und Lösungen in verbindlichen Bauleitplanverfahren. Mit der Einordnung der dargestellten Nutzungen im FNP-Entwurf wird die Voraussetzung zur Beseitigung von Brachflächen geschaffen und dient u.a. der Deckung des Wohnbedarfes für einen großen Einzugsbereich mit hoher Bevölkerungsdichte. Die Sicherstellung der Nachbarschaftsverträglichkeit der verschiedenen Nutzungen hat durch abschließende Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen, welche mit der übergeordneten Planung im Einklang stehen muss. Die Hinweise und Einwände zu Bebauungsplan-spezifischen Aspekten sind nicht Gegenstand des FNP-Neuaufstellungsverfahrens.</p>		
189/1	<p>Der Bereich der Kleingartenanlage Prießnitzau soll weiterhin als solche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt werden. In der FNP-Begründung wurde ausgeführt, dass aufgrund des im Regionalplan benannten Vorranggebietes Hochwasserschutz die Darstellung der bestehenden Kleingartenanlage aufgegeben und als Grün- und Freifläche für eine mögliche öffentliche Nutzung dargestellt wird. Dem werde aus folgendem Grund widersprochen: Der betreffende Bereich der Prießnitzau sei nun ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet. Damit müssen lediglich die Belange der Hochwasservorsorge berücksichtigt werden. Für eine Abschaffung der bestehenden Gartenanlage entfallende Begründung. Nach der aktuell veröffentlichten Variante des FNP bestehe ausschließlich ein dringender Handlungsbedarf an den Hochwasser geschädigten Ufermauern. Auch hier sei eine Sanierung im Bestand möglich und vorrangig umzusetzen. Die Notwendigkeit temporärer Eingriffe in den Bestand der Gartenanlage müsse erneut begründet/dargestellt werden. Für eine Schließung fehle die Grundlage.</p> <p>Da es sich beim Unterlauf der Prießnitz um ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz, kein Vorranggebiet handelt, bestehe weiterhin keine Grundlage für den Wegfall der Kleingartenanlage nach einer erfolgten Sanierungsmaßnahme.</p> <p>Verbesserung des Stadtbildes: Kleingärten gehören seit über 100 Jahren zum Stadtbild – es sind keine wild gewachsenen Strukturen, sondern unterliegen klare Regelungen. Diese Strukturen seien im Kleingartengesetz der Stadt DD verankert. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso sich durch die Umgestaltung in eine Parkanlage das Stadtbild verbessert. Kleingärten mit ihrer Vielfalt und Farbenpracht seien eine Auflockerung des sonst immer mehr verdichteten Stadtbilds.</p> <p>Erholungsfunktion: Kleingartenanlagen seien bewusst mit dem Ziel der Erholung für die städtische Bevölkerung angelegt worden. Es dürfe nicht vernachlässigt werden, dass hier ein intensive Regeneration nicht nur für die Pächter, sondern auch für die Familien und viele Freunde möglich ist. Insbesondere für die vielen Kinder in der Anlage bietet sie einen abgesicherten Ort, um intensive Erfahrungen mit der Natur zu sammeln. Nur die Nähe zum Wohnort in der Neustadt sei dabei das entscheidende Kriterium, dass es für viele Pächter ermöglicht, einen Kleingarten zu pflegen (z. B. tägliches Gießen). Es sei auch nicht nachvollziehbar, wenn auf öffentlichen Parkanlagen (z. B. Alaanplatz) Plätze zum „Gärtnern“ eingerichtet werden, da offenbar entsprechender Bedarf besteht, auf der anderen Seite aber in der Neustadt Gärten in Parkanlagen umgewandelt werden sollen.</p> <p>Nach der Gewässersanierung bestehe zudem die Möglichkeit eine Mischnutzung aus öffentlichem Bereich und KGV zu realisieren, da durch den notwendige Gewässerrandstreifen ein freier Zugang für die Öffentlichkeit inklusive direktem Zugang zur Prießnitz möglich wird. Es liege nicht an der Kleinsparte, dass aktuell für die Öffentlichkeit kein durchgängige Begehbarkeit möglich ist. Von der Hohensteiner</p>	<p>Aufgrund des vorliegenden Planungsstandes und des Fehlens von fachlichen Alternativen wird die Darstellung im Flächennutzungsplan beibehalten. Die Darstellung als Grünfläche Parkanlage und die in der Begründung enthaltenen Zielstellungen sind nicht als Ausgangspunkt der Planungsüberlegungen, sondern als das aus vorliegenden Fachplanungen übernommene, generalisiert dargestellte Ergebnis zu verstehen. Bei Beibehaltung der kleingärtnerischen Nutzungen könnten die Erfordernisse der Hochwasservorsorge nicht umgesetzt werden. Das öffentliche Interesse an einen verbesserten Hochwasserschutz wird am Standort jedoch als überwiegend betrachtet. Eine differenzierende Darstellung im FNP, die das Ziel eines teilweisen Erhalts der Kleingärten ausdrückt, ist nicht möglich, weil der Flächennutzungsplan Grünflächen erst ab 1 ha Größe darstellt. Dies entspricht der Gesamtgröße der vorhandenen Kleingartenanlage. Da als geplante überwiegende Nutzung eine öffentliche Grünfläche vorgesehen ist, erfolgt entsprechend eine Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage. Die Darstellung als Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage trifft noch keine Aussagen zur Flächenaufteilung (siehe oben), zu Gestaltungs- oder zu Bewirtschaftungsaspekten. Im Kapitel 4 der FNP-Begründung wird ausgeführt: "Parkanlagen zeichnen sich durch ihre Funktionen als wichtiger Naherholungsraum sowie für die Strukturierung und Anreicherung des Ortsbildes aus. Der Charakter der Gestaltung kann auch extensiv sein, entscheidend ist eine Nutzbarkeit der Flächen für die Öffentlichkeit. In Parkanlagen sind häufig auch Sport- und Spielnutzungen enthalten, wegen deren Kleinteiligkeit erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen eine gesonderte Darstellung. Parkanlagen können auch Flächen umfassen, die Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes sind."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	
		<p>Grundlage für die Darstellung im Flächennutzungsplan ist der vom Stadtrat beschlossene Plan Hochwasservorsorge Dresden. Die Maßnahme "Sanierung Prallbogen mit Umverlegung Prießnitz zwischen Hohnsteiner Str. und Bautzner Str." ist darin enthalten. Diese Maßnahme ist wichtig zum Schutz der angrenzenden Bebauung vor Hochwasser, vor allem durch Rückstau von Elbhochwasser. Bereits bei einem Hochwasserereignis mit zehnjährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit ist auch die Kleingartenanlage von Elbhochwasser betroffen.</p> <p>Die Vorplanung zum Projekt "Prießnitz-Unterlauf - Naturnahe Gestaltung zwischen Hohnsteiner und Bautzner Straße" wurde erstmals im Februar 2015 vorgestellt. Eine deutliche Zustandsverbesserung gemäß Wasserahnenrichtlinie ist nur mit der Inanspruchnahme der Fläche der Kleingartenanlage zu erreichen. Zur Umsetzung der Maßnahme ist ein separates wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zu führen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Im Verfahren werden alle angesprochenen konkreten Belange geprüft.</p>		
		<p>Die eingangs der Stellungnahme erwähnte Textpassage zum Thema Hochwasserschutz (Vorbehaltsgebiet / Vorranggebiet) kommt nicht in der ausgelegten Textfassung der Begründung des Flächennutzungsplanes vom 3. Mai 2018 vor. Davon unabhängig liefert, wie voran beschrieben, der Plan Hochwasservorsorge Dresden und das damit verbundene konkrete wasserrechtliche Planverfahren die entscheidenden Aussagen für die Darstellung des betreffenden Bereichs im Flächennutzungsplan.</p>		

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
	<p>Str. bestehe nur ein versteckter Zugang über das Schulgelände und einen ungesicherten „Trampelpfad“. Durch eine intelligente Mischnutzung von öffentlichem Bereich und KGV könnte zudem ein Vorzeigeprojekt etabliert werden, die der Öffentlichkeit den Obst- und Gemüseanbau sowie die Artenvielfalt (z. B. Raum für Bienen und andere Insekten) hautnah erleben lässt, so zum Beispiel auch im Projekt „Zukunftsstadt Dresden / Essbarer Stadtteil Plauen“ angedacht.</p> <p>Auch die Studie vom Landesverband sächsischer Kleingärtner (2004) zeige die Bedeutung von Kleingärten für die Umsetzung der lokalen AGENDA 21.</p> <p>Zudem müsse betont werden, dass das adressierte Gebiet keine echte Achse darstellt, da die Prießnitz davor und danach nicht zuletzt durch die Untertunnelung keinerlei Durchgängigkeit für die Öffentlichkeit bietet.</p> <p>Kleingärten gehören zu den historisch gewachsenen, kulturellen, ökologischen und sozialen Ressourcen der Stadt Dresden. Sie tragen stadtoökologisch zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei. Der Gartenverein Prießnitzau e.V. ermöglicht seinen aktuell 115 Mitgliedern neben der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf den Aufenthalt in der Natur mit hohem Gesundheits- und Erholungswert, er fördert generationenübergreifende soziale Kontakte und trägt mit seiner heterogenen Mitgliederstruktur zu Integration von Bevölkerungsschichten in der zunehmend durch Gentrifizierung geprägten Dresdner Neustadt bei.</p> <p>Der Beitrag der Kleingartenanlage Prießnitzau zur biologischen Vielfalt zeige sich zum Beispiel darin, dass er nachweislich ein Lebensraum für verschiedene schützenswerte Tier- und Pflanzenarten ist, z. B. Ringelnatter, Elb-Biber, Fledermausarten, Eisvogel, mehr als 12 Bienenvölker, Hornissen. Bei einer Umwidmung des Gebietes zu einer Parkanlage oder Durchführung von Wanderwegen sei von einer deutlichen Einschränkung der Biodiversität in der Prießnitzau auszugehen.</p> <p>Dies widerspräche den Leitzielen des FNP (angestrebte ökologische Stadtentwicklungsplanung und ökologisch hochwirksame Vernetzung von Grünflächen).</p> <p>Ein weiteres Leitziel des FNP laute effiziente Lösungen für die Infrastruktur zu finden, insbesondere Betriebs- und Folgekosten (S. 67). Die Anlage einer weiteren Grünfläche sei mit deutlichen Mehr- und Folgekosten für die Stadt verbunden: Kauf der Grundstücke, Entschädigung der Pächter, Beräumungskosten, Beschaffung und Erschließung von Ausgleichsflächen, Anlagekosten für Grünanlage, dauerhafte Pflege- und Müllentsorgungskosten, Personalkosten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit. Im Gegensatz dazu entstehen der Stadt bei Erhalt der Kleingartenanlage keine weiteren Kosten. Derzeit übernehmen die Pächter alle anfallenden Kosten und Aufgaben.</p>			
193/4	<p>Es sei sehr zu begrüßen, dass das Gelände um die ehemalige Orangerie von Villeroy und Boch zwischen der Leipziger Straße und dem ehemaligen Leipziger Bahnhof im Flächennutzungsplan als Grünfläche verzeichnet ist. Im Umweltbericht, Steckbrief Bfl. 279a, werde es jedoch als Bauland ausgewiesen. Wir bitten zu beachten, dass derzeit die Denkmaleigenschaft der Grünfläche geprüft wird.</p>	<p>Der Hinweis fließt in die Fortschreibung des Umweltberichts ein.</p> <p>Auf dem ausgelegten Material befand sich der folgende Textpassus:          "Der vorliegende Umweltbericht (Stand 30. Dezember 2016) beruht auf dem Arbeitsstand des Flächennutzungsplan-Entwurfs vom September 2016. Die Fassung des Flächennutzungsplan- Entwurfs vom 3. Mai 2018 zeigt an verschiedenen Stellen geänderte Darstellungen. Dies erforderte die Ergänzung des Umweltberichts.          Der Nachtrag zum Umweltbericht (Stand Juni 2018) enthält neue Steckbriefe für Planungen, die sich auf bislang unbebauten Flächen befinden, sowie überarbeitete Steckbriefe für Darstellungen, die gegenüber der im Jahre 2016 geprüften Variante nun zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen erzeugen könnten..."</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
		Der Umweltbericht trifft keine eigenen Planungsaussagen, sondern dient der Zusammenstellung des umweltbezogenen Abwägungsmaterials zum Flächennutzungsplan. Die angesprochene Abweichung beruhte auf der o. g. Konstellation und ist für die Fortschreibung vorgemerkt.		
194/3	Die Kleingartenanlage "Prießnitzau" soll als Dauerkleingarten dargestellt werden. Das Planungsziel sei zu ändern in „Naturnahe Umgestaltung der Prießnitz und Erhalt einer Dauerkleingartenanlage“.	Aufgrund des vorliegenden Planungsstandes und des Fehlens von fachlichen Alternativen wird die Darstellung im Flächennutzungsplan beibehalten. Die Darstellung als Grünfläche Parkanlage und die in der Begründung enthaltenen Zielstellungen sind nicht als Ausgangspunkt der Planungsüberlegungen, sondern als das aus vorliegenden Fachplanungen übernommene, generalisiert dargestellte Ergebnis zu verstehen. Bei Beibehaltung der kleingärtnerischen Nutzungen könnten die Erfordernisse der Hochwasservorsorge nicht umgesetzt werden. Das öffentliche Interesse an einem verbesserten Hochwasserschutz wird am Standort jedoch als überwiegend betrachtet. Grundlage für die Darstellung im Flächennutzungsplan ist der vom Stadtrat beschlossene Plan Hochwasservorsorge Dresden. Die Maßnahme "Sanierung Prallbogen mit Umverlegung Prießnitz zwischen Hohensteiner Str. und Bautzener Str." ist darin enthalten. Diese Maßnahme ist wichtig zum Schutz der angrenzenden Bebauung vor Hochwasser, vor allem durch Rückstau von Elbhochwasser. Bereits bei einem Hochwasserereignis mit zehnjährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit ist auch die Kleingartenanlage von Elbhochwasser betroffen. Die Vorplanung zum Projekt "Prießnitz-Unterlauf - Naturnahe Gestaltung zwischen Hohnsteiner und Bautzner Straße" wurde erstmals im Februar 2015 vorgestellt. Eine deutliche Zustandsverbesserung gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist nur mit der Inanspruchnahme der Fläche der Kleingartenanlage zu erreichen. Zur Umsetzung der Maßnahme ist ein separates wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zu führen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Im Verfahren werden alle angesprochenen konkreten Belange geprüft.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
202/1	Im Bereich der Gemarkung Dresden-Neustadt, Flurstück Nr. 2865/17, Königsbrücker Straße 80, wird der Vergrößerung der Grünfläche ausdrücklich widersprochen. Die Grünfläche wurde im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze, Bereich Tannenstraße Ecke Königsbrücker Str., erweitert. In der Stellungnahme zum FNP-Entwurf vom 16.06.2014 wurde seitens des Freistaates Sachsen gefordert, das gesamte Grundstück als gemischte Baufläche auszuweisen. Daran wird grundsätzlich weiterhin festgehalten. Ein Heranrücken der Grünfläche in nordwestlicher Richtung bis über die Grenze des Flurstücks 2865/17 werde nicht zugestimmt. Darüber hinaus wird der Ausweisung einer Grünfläche als Verbindung zwischen Alaunpark und Königsbrücker Straße entlang der Tannenstraße nicht zugestimmt. Als Kompromiss sei vorstellbar, die Teilfläche im nordöstlichen Bereich, wie im Entwurf des Flächennutzungsplans vom 16.06.2014 (FNP-Entwurf 2014) als Grünfläche und die Fläche entlang der Tannenstraße bis zur Königsbrücker Str. als gemischte Baufläche auszuweisen. Der Freistaat Sachsen als Grundstückseigentümer beabsichtige, das Grundstück als Behördenstandort weiter zu entwickeln. Die städtebaulich sinnvolle Aufnahme der südwestlich anschließenden Bauungskante muss mindestens möglich sein. Es wird eine die Tannenstraße begleitende Bebauung angestrebt, welche zugleich die Ecke Tannenstraße / Königsbrücker Straße baulich fasst und stärker definiert. Der mit dem vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans angestrebte Nutzen einer attraktiven, begrünten Verbindung zwischen dem Alaunpark und der Königsbrücker Straße könne gleichfalls mit einer geeigneten Freiraumgestaltung entlang der neu zu errichtenden Bebauung erzielt werden. Darüber hinaus gehende Funktionen der Grünfläche (Frischlufzufuhr, Verbindung größerer Grünräume, etc.) würden durch die Grünfläche aufgrund der Situation vor Ort nicht gesichert bzw. verbessert. Im Übrigen sei die Haupterschließung der Liegenschaft Königsbrücker Straße 80 nur	Entsprechend des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 27. Januar 2016 besteht das gesamtstädtische Planungsziel in der Erweiterung des Alaunparks. Der Alaunpark ist die einzige größere zusammenhängende Parkfläche in der Äußeren Neustadt, die öffentlich genutzt werden kann und stark in Anspruch genommen wird. Bei der Äußeren Neustadt handelt es sich um ein historisches Gründerzeitgebiet, das überwiegend eine Blockrandbebauung aufweist und in den Innenhöfen weitere Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung beherbergt. Durch die Sanierung des Bestandes und die Bebauung von Brachflächen erfolgte eine Verdichtung verbunden mit einem Anstieg der Anzahl der Einwohner, die im Durchschnitt zu den Jüngsten von Dresden zählen. Durch die Bebauung der Brachen z. B. in Rücklage der Bautzner / Rothenburger Straße, an der Erna-Berger-Straße und nördlich der Alaunparks wuchs die Einwohnerzahl auf ca. 18. 000 (Stand 3. Quartal 2015). Der Alaunpark gilt als übernutzt. Deshalb wurde bereits der Westteil, ein ehemaliger Sportplatz, von der Stadt zur Erweiterung des Parks erworben. Um wieder die ehemalige Gestalt sowie eine einladende, städtebaulich wichtige Auftaktsituation für die Erlebbarkeit des Parks in diesem Bereich zu erreichen und entsprechend § 1 Absatz 5 BauGB für die Wohnbevölkerung bessere Bedingungen einerseits für die Freizeitnutzung andererseits zur Stabilisierung des Kleinklimas zu schaffen, soll auch der nordwestliche kleine Teilbereich sowie ein derzeit als Parkplatz des Behördenstandortes Königsbrücker Str. 80 genutzter Bereich in die Westerweiterung der Parkanlage einbezogen werden. Die Fläche von der Königsbrücker Straße in östlicher Richtung der Tannenstraße folgend soll zu einem Grünstreifen entwickelt werden, der als Zugang für Fuß- und Radfahrer zum Alaunpark dient. Eine weitere, über die Brachennutzung hinausgehende Bebauung der Äußeren Neustadt würde auch den Umweltbelangen (Bodenschutz, Klima, Grünverbund) entgegenstehen. Deshalb kann dem Vorschlag zur Rücknahme der Grünflächenenerweiterung zu Gunsten einer möglichen Bebauung entlang der Tannenstraße nicht gefolgt werden. In nördlicher Verlängerung der Förstereistraße sind jedoch aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung noch bauliche Entwicklungspotentiale gegeben. Die konkrete Ausformung erfolgt allerdings erst im Rahmen der weiterführenden, verbindlichen Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind die noch zu konkretisierenden Erweiterungspläne des Behördenstandortes, dessen Erschließung sowie Einordnung der Stellplätze mit der Gestaltung der geplanten Grünfläche entlang der Tannenstraße in		Der Anregung wird nicht gefolgt.

## Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
	von der Tannenstraße her möglich.	Einklang zubringen.		
202/2	Im Bereich der Gemarkung Dresden-Hellerberge, Flurstück Nr. 28/12 und Gemarkung Neustadt, Flurstück Nr. 1967/163 (Teilfläche), Hammerweg/Fabricestraße, Justizvollzugsanstalt (JVA) wird die Ausweisung des Umgriffs um das Bestandsgebäude, angrenzend an die Fabricestraße, auf der bisherigen Grünfläche als Gemeinbedarfsfläche begrüßt. Weitergehend wird die Abrundung des Areals als Gemeinbedarfsfläche gefordert. Der Grünflächenanteil zwischen Fabricestraße und nördlichem Hammerweg sei ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche auszuweisen. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme zum FNP-Entwurf 2014 verwiesen. Es handele sich um eine Vorhaltefläche für Anlagen/Erweiterungen der angrenzenden JVA, alternativ werde die Fläche derzeit auch auf ihre Geeignetheit für die Errichtung eines Gebäudes für Staatsschutzprozesse untersucht. Für eine Entwicklung hin zu einer Nutzung für Sicherheitsbehörden des Freistaates Sachsen sei eine sinnvoll geschnittene und ausreichend große Fläche erforderlich. Daher bleibe die Forderung nach einer Ausweisung des Zwischenraums als Gemeinbedarfsfläche bestehen. Naturschutzrechtliche Belange wären im weiteren bauaufsichtlichen Verfahren zu klären, Eingriffe ggf. anderenorts auszugleichen.	Der Anregung einer über die bereits erfolgte Abrundung hinausgehenden Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Brand- und Katastrophenschutz, Polizei", "sozialen Zwecken dienende Einrichtung" und "Öffentliche Verwaltung" kann nicht gefolgt werden. Die Flurstücke Nr. 28/12 (Gemarkung Dresden-Hellerberge) und Nr. 1967/163 (Teilfläche, Gemarkung Neustadt) sind bereits Ausgleichsflächen für den Bau der JVA und vollständig hergestellt. Deshalb wird dieser Bereich weiterhin als Grün- und Freifläche Parkanlage dargestellt. Für die Einordnung künftiger Vorhaben sind entsprechende Verfahren der Bauleitplanung anzuwenden.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
202/10	Im Bereich der Gemarkung Neustadt, u. a. Flurstück Nr. 1639/1, Jägerstraße 8/10, Landesuntersuchungsanstalt (LUA) soll das Symbol „öffentliche Verwaltung“ angebracht werden. Die Landesuntersuchungsanstalt (LUA) sei wegen ihrer Bedeutung für die öffentliche Daseinsvorsorge in Krisenfällen so bedeutsam, dass der Standort trotz seiner geringen Flächenausdehnung als im Wohngebiet umgebungsfremder Nutzer mittels der Symbolik zu kennzeichnen ist.	Für Verwaltungsbehörden des Freistaates, die die Darstellungsschwelle von 2 ha nicht erreichen, erfolgen keine Symboldarstellungen.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
202/12	In der Gemarkung Dresden-Neustadt, Flurstück Nr. 2865/9, Hans-Oster-Straße 4, Fachgerichtszentrum (FGZ) soll das komplette Flurstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Symbol „öffentliche Verwaltung“ ausgewiesen werden. Um eine weitere bauliche Entwicklung des Fachgerichtszentrums über die Fläche des gegenwärtigen Parkplatzes hinaus zu ermöglichen, sei das komplette Flurstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Symbol „öffentliche Verwaltung“ zu kennzeichnen. Da der Parkplatz bei einer verdichteten Bebauung des Gesamtflurstücks zur Erfüllung des Stellplatznachweises zu erweitern ist, müsse die Grünfläche zugunsten einer Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche entfallen.	Die gesamtstädtische Planungsabsicht ist im Beiplan 13 "Grün- und Freiraumstrukturen" der Begründung detaillierter als im Hauptplan ablesbar. Der angesprochene Bereich ist Bestandteil eines grünen Netzes, das die Elbaue über den Albertplatz und den Alaunpark mit der Dresdner Heide verbindet. Um dieses Netz zu stärken, wurde der nördliche Teil des Flurstücks 2865/9 der Gemarkung Neustadt Bestandteil einer Ausgleichsfläche. Außerdem liegt die Fläche im Bereich von Kalt- und Frischluftabflussbahnen und Hangwinden, die die dicht bebaute Äußere Neustadt belüften. Weitere Flächenversiegelungen über die geplanten Bauflächen hinaus wirken negativ auf die klimatische Funktion. Die denkmalgeschützte Garnisonkirche erhält außerdem einen ansprechenden Rahmen durch die sie umgebende und langfristig entsprechend der Historie zurückzugewinnende Parkanlage und kommt damit angemessen zur Wirkung. Da die Fläche des Fachgerichtszentrums kleiner als 2 ha ist, ist zudem eine separate Darstellung als Gemeinbedarfsfläche nicht gegeben. Aufgrund seiner Bedeutung wird das Fachgerichtszentrum jedoch entsprechend durch das Symbol öffentliche Verwaltung dargestellt. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die Grundzüge der Bodennutzung dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise; er trifft somit keine flurstücksscharfen Aussagen. Künftige Vorhaben sind entsprechend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) oder des Bauordnungsrechtes (Verfahren zur Vorhabengenehmigung) zu prüfen.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
202/14	Im Bereich der Gemarkung Dresden-Neustadt, Flurstücke Nr. 1967/163, 1967/20, 2996, Stauffenbergallee 18, Polizeiliegenschaft soll die Darstellung „Grünvernetzung“ gestrichen werden. Es wird vorgeschlagen, die Grünvernetzung aus dem Grundstück des Freistaates Sachsen heraus an den Straßenzug zum Reiterberg zu verlegen. Die an der südöstlichen Grundstücksgrenze gelegene Grünvernetzung dürfe die vorgesehene weitere Entwicklung der polizeilichen Nutzung auf dem Grundstück nicht behindern. Die beiden für den Erhalt vorgesehenen Bestandsgebäude (ehemalige Reithallen) seien für die Polizeireiterstaffel vorgesehen und befinden sich in der Darstellung der Grünvernetzung.	Die Grünvernetzung - hier die Grünvernetzung entlang der Straße Zum Reiterberg - verbindet die Grünbereiche des Hechtparks mit dem Proschhübel und Heller und liegt als Systemdarstellung über der Hauptnutzung Gemeinbedarf für "öffentliche Verwaltung, Brand- und Katastrophenschutz, Polizei". Die Grünvernetzung zeigt zum einen stadtstrukturell bedeutsame Grünverbindungen innerhalb von Bauflächen zwischen Freiflächen und von Bauflächen in den Freiraum mit einseitiger Anbindung unterhalb der darstellbaren Breite von 40 m. Andererseits dient sie der Verdeutlichung von Grünstrukturen, die sich aus dem räumlich-funktionalen Zusammenwirken einzelner Grünflächen als Nebennutzung zu baulichen und sonstigen Nutzungen ergeben und die als solche hergestellt und gesichert werden sollen. Mit der Darstellung soll eine Sicherung des Flächenanspruchs von Grünverbindungen im bebauten Bereich erreicht werden, im konkreten Fall ist eine Stärkung der bereits		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
		vorhandenen Baumallee angedacht. Die dargestellte Hauptnutzung Gemeinbedarf für Polizei und Verwaltung bleibt bestehen und kann sich auch weiter entwickeln. Die konkrete Ausformung der Grünvernetzung erfolgt im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung.		
202/15	Die Gemeinbedarfsfläche „Polizei“ im Bereich der Reithalle an der nordöstlichen Grundstücksgrenze soll erweitert werden. Das polizeilich genutzte Grundstück umfasse auch die ehemalige Reithalle an der nordöstlichen Grundstücksgrenze und rage in das derzeit als Gemischte Baufläche ausgewiesene Gebiet hinein. Die betroffene Fläche soll der Gemeinbedarfsfläche zugeordnet werden. Eine polizeiliche Nutzung des Bereiches sei vorgesehen.	Entsprechend seiner Aufgabe als die Grundzüge darstellender Gesamtplan müssen die Inhalte des Flächennutzungsplanes einer weitgehenden Generalisierung unterzogen werden, um dem Gebot der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu entsprechen und gleichzeitig durch die nicht parzellenscharfen Darstellungen den geforderten Entwicklungsspielraum für die zweite Stufe der Bauleitplanung zu gewährleisten. Insofern ist eine gebäudegenaue Darstellung einschließlich der konkreten Nutzung im FNP nicht möglich. Dies ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
202/17	Im Bereich der Gemarkung Dresden-Neustadt, Flurstück Nr. 322/1, Große Meißner Straße 19, Blockhaus, soll auf Grund der geplanten Nutzung des Blockhauses für das Archiv der Avantgarden das Symbol für „kulturellen Zwecken dienende Einrichtung“ ausgewiesen werden.	Das Blockhaus selbst besitzt eine Ausdehnung von ca. 0,1 ha. Das Konzept sieht eine diverse Nutzungsstruktur, als Archiv, Ausstellungs- und Veranstaltungsfläche sowie für Forschung und Arbeitsräume vor. Übersetzt auf die Darstellungsebene des Flächennutzungsplanes handelt es sich bei den angestrebten Nutzungen anteilig um die Flächenkategorie Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Öffentliche Verwaltung“ sowie „kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen“. Aufgrund der geringen Fläche ist eine flächenhafte Darstellung grundsätzlich nicht gegeben. Es kann auch keine Symboldarstellung einer Gemeinbedarfsausstattung erfolgen, da die angestrebte diverse Nutzungsstruktur keine eindeutige Zuordnung einer überwiegenden Hauptnutzung zulässt. Eine Würdigung der geplanten Nutzungen im Blockhaus erfolgt dahingehend, dass das Blockhaus innerhalb einer gemischten Baufläche mit Kerngebietsfunktion und Zweckbestimmung „Stadtzentrum“ gelegen ist. Diese Darstellung entspricht der höchsten Kategorie des Zentrenkonzeptes, in der sich alle zentralen Funktionen wie Handel, Dienstleistungen, Verwaltung, Kultur und Wohnen bündeln. Dadurch wird die Bedeutung dieses innerstädtischen Bereichs für die Stadt selbst, für das Umland bis hin zur europäischen Metropolregion verdeutlicht.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
265/3	Der Beiplan 13 Grün- und Freiraumstruktur soll insoweit geändert werden, dass die Plangrafik „bedeutende Parkanlage“, beginnend im Westen an der Marienbrücke, endend im Osten an der Prießnitzmündung, durchgängig angelegt wird. Vorliegend sei das als „bedeutende Parkanlage“ titulierte Königsufer nicht durchgehend dargestellt, sondern wird im Bereich zwischen Augustusbrücke und Carolabrücke unterbrochen. Die Neustädter Stadtansicht, wie wir sie heute kennen, wurde maßgeblich in den 30er Jahren des 20. Jahrhundert nach Plänen und unter der Leitung des Stadtbaurats Paul Wolf und des Dresdner Stadtgardendirektors Heinrich Balke geprägt. Im Gegensatz zur städtisch geprägten Altstadt hat die Neustädter Stadtansicht eine landschaftliche Prägung. Der bereits bestehende Garten des Japanischen Palais östlich der Marienbrücke wurde in die Gestaltung integriert. Dazu kamen Gartenanlagen wie der Stauden- und der Rosengarten, Pavillons, Freitreppen, Plastiken. Auch das „Forum für nationale Kundgebungen“, im Abschnitt zwischen Augustusbrücke und Carolabrücke unterhalb des Finanzministeriums gelegen, war Teil des neu angelegten stadtbildprägenden ufernahen Grünzugs. Auch wenn, für sich genommen, derzeit der Abschnitt zwischen Augustusbrücke und Carolabrücke weniger attraktiv (schlechter Pflegezustand kombiniert mit sehr starker Nutzung) als die ihn flankierenden Abschnitte erscheint, gehöre er doch zur Kernzone des zu Recht als bedeutende Parkanlage erkannten Königsufers und sollte auch als zu dieser zugehörig gekennzeichnet werden.	Basis für die Darstellung der Kategorie "bedeutende Parkanlage" im Beiplan "Grün- und Freiraumstruktur" sind zunächst Parks und Gärten mit denkmal- oder naturschutzrechtlichem Schutzstatus. Abgerundet wurden sie durch Bereiche mit vergleichbaren Qualitätsmerkmalen aus Gartenkultur und Erholungsfunktion. Diese Darstellung beinhaltet keine Entwicklungsaussage, sondern hebt diese Flächen lediglich optisch hervor.	Wie aus den aktuellen Denkmalschutzgebiets- und -objektkartierungen erkennbar, sind die angeregten Flächen nicht als Gartendenkmale erfasst, sondern als (sonstige) denkmalrechtliche Sachgesamtheiten. Es handelt sich um Bereiche im Freiraum, die die oben angeführten Qualitätskriterien nicht in Gänze erfüllen und für die auch keine entsprechenden Entwicklungsplanungen bekannt sind. Eine grafische Änderung wird daher nicht befürwortet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
270/3	Die Darstellung im FNP sollte dem aktuellsten abgestimmten Stand des Masterplanes Leipziger Vorstadt angepasst werden.	Die Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfs wurden für die Leipziger Vorstadt, zu der das Areal des Alten Leipziger Bahnhofs gehört, entsprechend den Inhalten des überarbeiteten Masterplanes angepasst. Der Flächennutzungsplan ist eine reine Flächenplanung und stellt die Bodennutzung lediglich in Grundzügen dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Dem Flächennutzungsplan können jedoch keine parzellenscharfen Aussagen entnommen werden. Dies ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung, welche mit der übergeordneten Planung im Einklang		Die Anregung ist gegenstandslos

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Neustadt	Abwägungsvorschlag
279/5	Die Fläche nordwestlich des Carolaparks für Ver- und Entsorgung, Zweck Abfallwirtschaft sei Bestandteil des Ausgleichsflächenkatasters.	stehen muss. Die Grundlage bei der konkreten, verbindlichen Ausgestaltung des Gebietes durch die Bauleitplanung bildet hierbei neben dem formalen Flächennutzungsplan der informelle Masterplan Nr. 786.1 in Gestalt der Variante 1. Bedingt durch den unterschiedlichen Detaillierungsgrad können die dargestellten Inhalte zwischen dem großmaßstäbigen, teilräumlichen Masterplan und des demgegenüber kleinmaßstäbigeren, generalisierenden, gesamtstädtischen Flächennutzungsplans voneinander abweichen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
280/5	Die Eschenstraße sei als Bahnanlage dargestellt. Diese Straße sei unstrittig öffentlich, das zugehörige Grundstück gehöre jetzt auch der Stadt (Verkauf ist erfolgt). Die Ausweisung als Bahnanlage sei zu ändern.	Entsprechend dem auf die Grundzüge ausgerichteten Charakter des Flächennutzungsplanes sowie wegen dessen begrenzter Darstellungstiefe werden nur Hauptverkehrszüge Straßen und Bahnanlagen sowie Betriebshöfe und der Verkehrsflughafen als Verkehrsflächen dargestellt. Die Eschenstraße ist jedoch kein Hauptverkehrszug Straße und geht demzufolge im benachbarten Hauptverkehrszug Bahnanlage auf. Bei der neben der Eschenstraße in der Gleisgabelung befindlichen Fläche handelt es sich um eine derzeit noch gewidmete Bahnfläche, welche nachrichtlich übernommen und dementsprechend ebenfalls der Verkehrsfläche Hauptverkehrszug Bahnanlage zugeordnet ist. Seitens der Stadt Dresden gibt es Bestrebungen, diese Fläche städtebaulich zu entwickeln. Diesbezüglich ist jedoch zunächst eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG erforderlich.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anzahl BE

32